

Allgemeine Geschäftsbedingungen Heizplan AG (AGB)

1. Allgemein

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Beziehungen zwischen der Heizplan AG (nachfolgend Unternehmer) und dem Auftraggeber (nachfolgend Kunde).

2. Geltungsbereich

- 2.1. Nachfolgende Bedingungen bilden einen verbindlichen Bestandteil sämtlicher Offerten und oder Auftragsbestätigungen sowie sonstiger vertraglicher Leistungen, Lieferungen und Rechnungen des Unternehmers.
- 2.2. Wenn nicht anders schriftlich vereinbart, kommen abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstige Vereinbarungen des Kunden nicht zur Anwendung.

3. Angebote

- 3.1. Angebote, Flyer und Inserate des Unternehmers sind freibleibend und unverbindlich.
- 3.2. Die ersten 2 Angebote des Unternehmers sind kostenlos. Einen Unkostenbeitrag von CHF 75.00 für weitere Angebote (auf Wunsch des Kunden) behält sich der Unternehmer vor.
- 3.3. Der Unternehmer erstellt sein Angebot auf Grundlage der vom Kunden gemachten Angaben. Die Gültigkeitsdauer der Angebote betragen 4 Wochen ab Versand, Ausstelldatum.
- 3.4. Umfang und Ausmasse der angebotenen Positionen gelten als Richtwerte und stellen keine Zusicherung oder Verpflichtung dar, solange dies nicht anders vertraglich geregelt wurde.
- 3.5. Die Preise für Solarmodule haben eine Gültigkeit von einem Monat ab Unterzeichnungsdatum.
- 3.6. Im Angebot nicht inbegriffen sind, wenn nicht besonders vermerkt:
- 3.6.1. Die Montage aller nicht von uns bezogenen Anlagenkomponenten (zB Zähler), etc.
- 3.6.2. Alle Handwerkerarbeiten, die nicht Teil der Lieferung des Unternehmers darstellen, sowie allfällige Ausbesserungsarbeiten (Maurer, Maler, Spengler, Dachdecker etc.)

4. Vertragsgegenstand / Vertragsabschluss

- 4.1. Die Annahme der Offerte durch den Kunden ist erfolgt, wenn er die Auftragsbestätigung unterzeichnet dem Unternehmer retourniert hat. Sofern der Kunde später eine Änderung der in der Auftragsbestätigung vereinbarten Bestimmungen wünscht, ist der Unternehmer nicht mehr an die ursprüngliche Offerte gebunden und es wird eine neue Offerte / Auftragsbestätigung erstellt, welche vom Kunden wieder unterzeichnet werden muss.
- 4.2. Das Angebot und die daraus resultierende Auftragsbestätigung beinhalten ausschliesslich die aufgeführten Leistungen.
- 4.3. Als Datum der Auftragserteilung gilt der Tag des Eingangs der vom Kunden unterzeichneten Auftragsbestätigung beim Unternehmer. Änderungen des Angebotes bzw. dem Leistungsumfang der Auftragsbestätigung können mit dem Unternehmer schriftlich vereinbart werden.
- 4.4. Produktänderungen auf Grund hersteller-, bzw. produktspezifische Änderungen (Leistungsänderungen bei Photovoltaikmodulen, Typ-, Serienänderungen, Produktabkündigungen usw.) sowie marktbedingter Schwankungen (Verfügbarkeit) behält sich der Unternehmer vor, sofern diese Änderungen weder den Leistungsumfang und Spezifikation widersprechen, oder dem Kunden dadurch Qualitätseinbussen oder sonstige unzumutbare Änderungen erfahren. Zumutbar für den Kunden sind produktspezifische Änderungen, insofern die Qualität des Produktes mindestens gleichwertig dem Lieferumfang entspricht. Mehr- oder Minderkosten auf Grund dieser Änderungen sind nicht Teil des Lieferumfangs und werden dem Kunden vorgängig mitgeteilt.
- 4.5. Die folgenden Schriftstücke sind Vertragsbestandteile der Auftragsbestätigung in folgender Rangordnung, die bei Widersprüchen gilt:
- 4.5.1. Die schriftlich ausgefertigte und beidseitig unterzeichnete Auftragsbestätigung.
- 4.5.2. Die Norm SIA-118 „Allgemeine Bestimmungen für Bauarbeiten“
- 4.5.3. Die Norm SIA-118/380 „Allgemeine Bedingungen für Gebäudetechnik“
- 4.5.4. Die einschlägigen Vorschriften über die elektrischen Anlagen.
- 4.5.5. Das Schweizerische Obligationenrecht

5. Preise

- 5.1. Nur die ausdrücklich aufgeführten Anlagenteile und Arbeiten sind im Angebot und oder Auftragsbestätigung enthalten. Vom Kunden verlangte Mehrleistungen und Änderungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt (Regie). Verlangte Überzeit und Sonntagsarbeit werden mit den üblichen Zuschlägen verrechnet, wenn nicht anders geregelt.

- 5.2. Die jeweils geltende Mehrwertsteuer trägt der Kunde.
- 5.3. Bei Globalpreisen behält sich der Unternehmer eine Preisanpassung vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und der vertragsmässigen Erfüllung die Lohnsätze oder Materialpreise ändern. Bei Global- und Pauschalpreisen erfolgt eine Preisanpassung ausserdem, wenn:
- 5.3.1. Die Arbeitstermine durch Nichtverschulden des Unternehmers geändert werden müssen.
- 5.3.2. Art und Umfang der vereinbarten Leistungen eine Änderung erfahren haben.
- 5.3.3. Das Material oder die Ausführung Änderungen erfahren, weil die vom Kunden gelieferten Angaben oder Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen haben oder unvollständig waren.
- 5.4. Der Preisberechnung liegen die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses üblichen Preise für die Beschaffung und die Herstellung durch den Unternehmer zu Grunde. Erfolgen Lieferungen oder Leistungen des Unternehmers aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, später als drei Monate nach Bestellung, so ist der Unternehmer berechtigt, zwischenzeitlich eingetretene Kostensteigerungen durch Preiserhöhungen in entsprechendem Umfang an den Kunden weiterzugeben und die unter Ziffer 5.1 vereinbarte Vergütung entsprechend zu erhöhen.
- 5.5. Rechnungen, Gebühren Dritter, wie beispielsweise von Baubehörden, Energieversorgungsunternehmen etc. wird der Kunde direkt begleichen, wenn nicht anders vereinbart.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1. Ohne spezielle schriftliche Vereinbarung in der Auftragsbestätigung gelten folgende Zahlungsbedingungen:
50% bei Auftragsbestätigung (für Anlagekomponenten), innert 10 Tagen rein netto
40% nach Montageabschluss, innert 10 Tagen rein netto
10% nach technischer Inbetriebnahme der Anlage (erste Energieproduktion der Anlage) oder Abnahme des Werkes (gemäss Auftragsbestätigung) innert 30 Tagen (Schlussrechnung)
Verhindert eine bauseitige Leistung (z.B. Elektroarbeiten das Einschalten der fertig realisierten Anlage, so wird die Schlussrechnung trotzdem zur Zahlung fällig.
- 6.2. Ein in der Auftragsbestätigung festgelegter Zahlungstermin ist ein fester Verfalltag gemäss Art. 102 Abs. 2 OR, d.h. der Kunde kommt bereits mit Ablauf dieses Tages in Verzug, eine Mahnung hat nicht zu erfolgen.
- 6.3. Bei verspäteter Zahlung ist ein Verzugszins von 5 % seit Zahlungstermin geschuldet.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Unternehmers.

8. Termine, Leistungsumfang

- 8.1. Der Unternehmer beginnt mit der Montage und den Lieferungen erst, wenn die Vorkasse Material gemäss Ziffer 6.1 geleistet wurde und die notwendigen Bewilligungen (EVU, Baubewilligung, ESTI etc.) erteilt wurden.
- 8.2. Umfang und Ausführung der Leistungen und Lieferungen des Unternehmers sind der jeweiligen Auftragsbestätigung zu entnehmen. Der Kunde verpflichtet sich, diese Leistungen und Lieferungen zu den vereinbarten Terminen abzunehmen und zu bezahlen.
- 8.3. Termine und Lieferfristen sind, wenn nicht anders schriftlich vereinbart, unverbindlich. Die Einhaltung der Ausführung setzt die Einhaltung der Lieferfristen, sowie rechtzeitige Fertigstellung der bauseitigen Vor- und Nebenarbeiten voraus.
- 8.4. Die in der Auftragsbestätigung festgehaltenen Termine verlängern sich in angemessenem Umfang, wenn die Verzögerung durch nicht vom Unternehmer zu vertretende Umstände eintritt (höhere Gewalt). Als solche nicht durch den Unternehmer zu vertretende Umstände gelten Naturereignisse, Schnee, Sturm, Krieg, Epidemien, Unfälle, Krankheit, erhebliche Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung u.ä. Die vorstehende Aufzählung ist nicht abschliessend.
- 8.5. Sofern sich die Leistungen und Lieferungen aus einem vom Unternehmer zu vertretenden und die Termine herauschiebenden Umstand verzögert, kann der Kunde nur dann vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichteinhaltung der Termine verlangen, wenn er den Unternehmer zuvor und unter Androhung des Rücktritts vom Vertrag und der Geltendmachung von Schadenersatz schriftlich eine Nachfrist von 8 Wochen zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gesetzt hat. Verlangt der Kunde Schadenersatz wegen der Nichteinhaltung der vereinbarten Termine, so beschränken sich seine Ansprüche – grobes Verschulden des Unternehmers ausgenommen – auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden.

- 8.6. Sofern der Kunde die Leistungen und Lieferungen des Unternehmers nicht termingerecht annimmt, so ist das Unternehmen berechtigt, dem Kunden schriftlich eine Nachfrist von mindestens 14 Kalendertagen zu setzen und nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Ersatz der gemachten Aufwendungen oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Soweit das Unternehmen Lieferungen erbringt, die nicht termingerecht abgenommen werden, hat sie das Recht, die entsprechenden Materialien in einem Lagerhaus auf Kosten des Kunden unterzubringen.

9. Förderbeiträge und Bewilligungen

- 9.1. Sofern das Anfordern von Förderbeiträgen (z.B. kantonale und kommunale Förderbeiträge usw.) als Bestandteil der Leistungen des Unternehmens vereinbart wird, tritt das Unternehmen als bevollmächtigte Vertreterin des Kunden gegenüber Behörden auf.
- 9.2. Zwischen dem Unternehmen und dem Kunden (Grund- oder Gebäudeeigentümer) wird – sofern Leistungen gemäss Ziffer 5.1 vereinbart wurden – eine schriftliche Vollmachtserklärung separat erstellt und unterzeichnet.
- 9.3. Das Unternehmen führt in einem solchen Fall die notwendigen Anmelde- und Gesuchsverfahren für den Kunden aus und begleitet diese.
- 9.4. Das Unternehmen übernimmt keine Garantie für die Erteilung und Genehmigung von Förderbeiträgen oder Bewilligungen. Mehrkosten auf Grund behördlicher Auflagen sind nicht Teil des Auftrags und gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 9.5. Ferner übernimmt das Unternehmen keinerlei Garantie für die Einhaltung behördlicher Fristen. Die Terminüberwachung ist Sache des Kunden und steht in dessen alleiniger Verantwortung.
- 9.6. Die vom Unternehmen gestellten Rechnungen sind geschuldet, auch wenn die Genehmigungs- oder Bewilligungsverfahren durch die Behörden noch nicht abgeschlossen sind oder wenn Förderbeiträge oder Bewilligungen durch Behörden verweigert werden oder es zu keiner Nichtauftragserteilung, Realisierung seitens der Bauherrschaft kommt.
- 9.7. In manchen Kantonen kann diese Investition bis zu 100% vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden, deshalb ist es wichtig, dass dies im Voraus bei der kantonalen Steuerbehörde abgeklärt wird. Die Verantwortung hierzu liegt beim Auftraggeber / Gebäudebesitzer.

10. Montage

- 10.1. Der Kunde ist verpflichtet, das Vorliegen der baulichen und rechtlichen Voraussetzungen für die Montage der Anlage auf seine Kosten und vor Beginn der Montagearbeit sicherzustellen.
- 10.2. Der Besteller informiert den Unternehmer über die Leitungsführung von Elektro-, Sanitär-, Abwasserleitungen etc. im Mauerwerk.
- 10.3. Es wird jede Haftung des Unternehmers für Schäden, welche aus dem Tätigwerden des Unternehmers aufgrund von unzutreffenden Informationen aus Punkt 10.1 und 10.2 resultieren, ausdrücklich ausgeschlossen.

11. Inbetrieb-, Abnahme und Einweisung des Werks

- 11.1. Der Unternehmer wird dem Kunden die Fertigstellung der Anlage anzeigen. Die Inbetriebnahme gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn nach erfolgreichem Testbetrieb dem Kunden die Anlage erklärt und die Anlagendokumentation übergeben wurde.
- 11.2. Die Einweisung umfasst insbesondere das An- und Abfahren der Anlage und ihrer Teile, die Einweisung in die Bedienung, das Verhalten bei Störfällen sowie die Kontrolle der Leistungs- und Ertragswerte.
- 11.3. Der Kunde bestätigt dies mit der Unterschrift auf dem Abnahmeprotokoll. Allfällige Mängel sind darin zu vermerken. Eine ungerechtfertigte Verweigerung der Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls hindert die erfolgreiche Abnahme nicht. Der Unternehmer stellt dies falls das Protokoll dem Kunden mit eingeschriebener Post zu.
- 11.4. Die Anlage gilt auch dann als betriebsbereit, wenn gewisse Fertigstellungsarbeiten noch im Gange sind, jedoch der Betrieb der Anlage nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Ein Rückbehaltungsrecht der Vergütung des Kunden ist nicht zulässig. Die Einweisung des Kunden erfolgt während der Abnahme der Anlage.

12. Ertragsprognosen

- 12.1. Ertragsprognosen von Solarsystemen basieren auf Simulationsprogrammen und Datenbanken mit langjährigen Strahlungsdaten aus der ganzen Welt (z.B. Meteonorm). Differenzen zwischen den realen Ertragswerten und den simulierten Ertragswerten können sich ergeben. Der Unternehmer lehnt jegliche Forderungen für entstandene Ertragsdifferenzen ab, solange nicht nachgewiesen werden kann, dass schwerwiegende und fahrlässige sowie gezielte falsche Annahmen verwendet wurden.

13. Haftung, Gewährleistung

Allgemeine Bestimmungen:

- 13.1. Der Kunde ist verpflichtet, das erhaltene Werk bzw. die gelieferte Ware innert 10 Tagen nach Ablieferung an den vereinbarten Ort zu prüfen. Liegen offensichtliche Mängel vor oder wurde offensichtlich eine andere als die bestellte Ware geliefert, so hat der Kunde dies dem Unternehmer unverzüglich, spätestens jedoch innert 10 Tagen seit Ablieferung, schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt das Werk bzw. die Ware als genehmigt. Nicht offensichtliche Mängel sind dem Unternehmer unverzüglich nach deren Entdecken schriftlich anzuzeigen.
- 13.2. Der Kunde hat keinen Anspruch darauf, dass ästhetische Vorgaben oder Wünsche, welche durch ihn geussert werden, auch tatsächlich umgesetzt werden können. Insbesondere können baurechtliche Vorgaben oder Gründe die beim Hersteller oder Lieferanten liegen dazu führen, dass kein Anspruch auf die Einhaltung ästhetischer Vorgaben gewährt werden kann.
- 13.3. Sofern durch den Kunden eigenhändig oder mittels Beizug Dritter Änderungs-, Montage-, Reparatur- oder Instandsetzungsarbeiten durchgeführt werden, ist die Haftung des Unternehmers vollumfänglich ausgeschlossen.
- 13.4. Der Unternehmer übernimmt keine Verantwortung für Kostenfolgen wie Steueranpassungen, Eigenmietwertveränderung oder Gebühren, die nicht explizit im Lieferumfang enthalten sind (z.B. Kanalisations- oder Wassergebühren).
- 13.5. Die Ansprüche des Kunden auf Mängelgewährleistung verjähren mit Ablauf von zwei Jahren nach Ablieferung der Ware an den Kunden.
- 13.6. Für die zugekauften Komponenten wie Wärmepumpen, Solarkollektoren, LED-Beleuchtung, Photovoltaikmodule, Wechselrichter usw. leistet der Unternehmer nur insoweit Gewähr, als Lieferanten bzw. Hersteller tatsächlich Garantieleistungen erbringen bzw. gewähren. Lehnen die Lieferanten z.B. eine Garantieleistung ab oder sind sie z.B. insolvent oder nicht mehr existent, fällt die Garantie weg. Der Unternehmer übergibt die Gewährleistungsrechte des Herstellers der zugekauften Komponenten direkt auf den Kunden. Der Kunde stimmt dieser Übertragung zu und er wird die Gewährleistungsrechte selbst und direkt gegenüber dem Hersteller geltend machen. Jede weitergehende Gewährleistung ist wegbedungen. Der Unternehmer übernimmt keine Haftung für produktspezifische Störungen und oder Ausfälle nach funktionstüchtiger Inbetriebnahme.
- 13.7. Leistungen (Arbeitsaufwand, Austausch, Ersatz, Reparatur usw.) ausserhalb und oder nach Ende der Garantieleistungen des Lieferanten bzw. Herstellers werden nach den aktuellen Regieansätzen erstellt.
- 13.8. Die Haftung beschränkt sich auf den Auftragswert (Rechnungsbetrag bzw. Teilbetrag, der dem bemängelten Lieferungs- bzw. Leistungsteil entspricht). Der Unternehmer haftet nicht für entgangenen Gewinn und Mangelfolgeschäden bzw. sonstige Vermögensschäden des Kunden. Die von uns nach bestem Wissen und Gewissen abgegebenen Schätzungen/Prognosen des Stromertrags von PV-Anlagen und der Steuerersparnisse sind unverbindlich und ohne Haftung unsererseits.
- 13.9. Der Unternehmer behält sich im Haftungsfall das Recht vor, zu entscheiden, ob Wandelung, Minderung oder Nachbesserung erfolgen soll.
- 13.10. Dächer die für die Montage von Solarkollektoren (Thermie) oder Module (Photovoltaik) gedacht sind, ist der Auftraggeber selber verantwortlich, dass das Dach in einem einwandfreien Zustand ist, sowie den statischen Belastungen Stand hält. Bei der Montage kann es vorkommen, das Ziegel, Schiefer, oder ähnliches durch Begehung brüchig werden, daher kann das Unternehmen keine Schäden übernehmen. Im Sinne einer langen Lebensdauer sollte unbedingt zuerst an eine Dachsanierung gedacht werden. Für Schäden der Dachhaut sowie Undichtheit, welche nicht im Zusammenhang mit der durch den Unternehmer installierten Anlage stehen, übernimmt der Unternehmer keinerlei Haftung.
- 13.11. Der Unternehmer übernimmt keine Haftung für Dachlawinen und dessen Folgen (Sach- und Personenschäden). Daher empfiehlt der Unternehmer den Einbau von Schneehaltevorrichtungen.
- 13.12. Für Netzprobleme, Schäden durch Netzschwankungen und sonstige Beeinflussungen auf das Stromnetz in Folge einer Installation (Wärmepumpe, Photovoltaikanlage usw.) übernimmt der Unternehmer keine Haftung.
- 13.13. Die Photovoltaikanlage ist Bestandteil des Gebäudes und muss bei der Gebäudeversicherung angemeldet werden.

Gewährleistung bei verkaufter Ware (bei reinen Kaufverträgen):

- 13.14. Tritt der Unternehmer lediglich als Verkäuferin auf (z.B. bei Einbau der Ware durch Dritte oder bei Einbau durch den Kunden selbst oder bei Ware, die nicht eingebaut wird), so verjähren die Ansprüche des Kunden auf Mängelgewährleistung mit dem Ablauf eines Jahres ab Ablieferung der Ware beim Kunden (Art. 210 Abs. 1 und 4 OR). Nutzen und Gefahr gehen in diesem Fall im Moment des Versands der Ware vom Lieferanten/Hersteller an den Kunden oder an Unternehmer auf den Kunden über. Wird die Ware durch den Unternehmer in ein unbewegliches Werk eingebaut, so beträgt die Verjährungsfrist für die Gewährleistung in Anwendung von Ziff. 13.15 zwei Jahre ab dem Tag der technischen Inbetriebnahme der Anlage oder des Anlagenteils. In Anwendung von Ziff. 14 gehen Nutzen und Gefahr in Fällen des Einbaus in ein unbewegliches Werk mit dem Tag der technischen Inbetriebnahme auf den Kunden über.
- 13.15. Die Unternehmer behält sich im Mangelfall das Recht vor, zu entscheiden, ob Wandelung, Minderung oder Ersatzvornahme und im weiteren Nachbesserung (Gewährleistung) erfolgt.
- 13.16. Schliesst die Unternehmer mit dem Kunden einen Werkvertrag ab, verjähren die Ansprüche des Kunden auf Mängelgewährleistung für eingebaute Komponenten (wie z.B. Wechselrichter, Solarmodule, Unterkonstruktionen, Batteriespeicher, Kabelkanäle, Kabel, Stecker, Überspannungs-komponenten, Solar-log, Router, Wandler, SE-Box, Sicherungselemente) mit Ablauf von zwei Jahren ab dem Tag der technischen Inbetriebnahme (oder der Abnahme) der Anlage oder des Anlagenteils.
- 13.17. Sind lediglich eingebaute Komponenten mangelhaft (Produktmangel, Ziff. 13.15), war die Montage hingegen mangelfrei so liefert Unternehmer nur diese mangelhafte Komponente kostenlos an den Kunden. Die mit dem Ersatz der mangelhaften Komponenten zusammenhängenden Mangelsuchkosten, Montage-, Anfahrts- und Rückfahrkosten müssen hingegen vom Kunden an Unternehmer (gemäss dem im Zeitpunkt der Gewährleistung geltendem Regiestundenblatt Unternehmer) bezahlt werden. Der Unternehmer behält sich das Recht vor, im Gewährleistungsfall zu entscheiden, ob Wandelung, Minderung, Ersatzvornahme oder Nachbesserung erfolgt.

14. Besondere Bestimmungen Batteriespeichersysteme

- 14.1. Es gelten bei Batteriespeichersystemen, zusätzlich zu den Unternehmer AGB, die jeweiligen AGB des Batteriespeichersystemherstellers bzw. -Lieferanten. Diese werden dem Kunden als Anhang der Unternehmer AGB zur Verfügung gestellt. Jegliche weitergehende Gewährleistung ist wegbedungen.
- 14.2. Die Gewährleistung beschränkt sich auf den Auftragswert (Rechnungsbetrag bzw. Teilbetrag, der dem bemängelten Lieferungs- bzw. Leistungsteil entspricht).

15. Besondere Bestimmungen Datenauswertung

- 15.1. Leistungen, welche aufgrund von Internetstörungen anfallen, werden dem Kunden vollumgänglich verrechnet.

16. Unterhaltsarbeiten

- 16.1. Der Unterhaltsvertrag ist im Minimum bis zum Datum der Vertragsdauer gültig. Er verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr und kann bis spätestens 3 Monate vor dem Beendigungszeitpunkt schriftlich per Einschreiben gekündigt werden. Für die Wirksamkeit der Kündigung ist der Zeitpunkt des Eingangs massgebend. Bei frühzeitigem Rücktritt besteht kein Rückerstattungsrecht.
- 16.2. Der Unternehmer haftet maximal im Rahmen ihrer Haftpflichtversicherungsdeckung für Personen- und Sachschäden bis CHF 5'000'000 je Schadenereignis. Weitergehende Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Der Unternehmer übernimmt keine Haftung für nicht oder zu spät erkannte Mängel, Ausfälle beziehungsweise Störungen.
- 16.3. Alle Arbeiten, notwendige Reparaturarbeiten und Instandsetzungen, sowie Verbrauchs- und Ersatzmaterial werden nach Aufwand in Rechnung gestellt und nach den aktuellen Regieansätzen des Unternehmers abgegolten. Diese richten sich an den jeweils gültigen Ansätzen der GHSG (Gebäudehülle St. Gallen). Die Materialpreise sind gemäss GHCH (Gebäudehülle Schweiz) festgelegt. Außerhalb der normalen Arbeitszeiten (werktags von 07:00 bis 18:00 Uhr) gelten folgende Aufschläge:
 25% 18:00 – 22: 00 Uhr
 50% 22:00 – 07:00 Uhr
 50% an Samstagen
 100% an Sonn- und Feiertagen
- 16.4. Der Richtpreis pro Begehung & Anlagencheck wird auf die Jahre verteilt. Dementsprechend stellen wir Ihnen jedes Jahr nur einen Teil davon in Rechnung.
- 16.5. Die Rechnungen, welche durch das Vertragsverhältnis entstehen, sind, ohne Abzug, innerhalb von 30 Tagen zahlbar.

- 16.6. Der Anlageninhaber übergibt der Unternehmer sämtliche Unterlagen, die zur Erfüllung des Unterhaltsvertrages notwendig sind.
- 16.7. Erfolgt von Seiten des Anlageninhabers innerhalb von 4 Wochen nach der Zustellung kein Widerspruch zum allfälligen Inspektorenbericht (Dokumentation, Visualisierung), akzeptiert er die Leistung als ordnungs- und vertragsgemäss erbracht. Gleiches gilt für Reparaturen oder Reinigungsarbeiten.
- 16.8. Der Anlageninhaber hat die freie Zugänglichkeit aller technischen Einrichtungen zu gewährleisten. Die Arbeitssicherheit bei einer Dachbegehung muss durch den Gebäudeeigentümer gewährleistet sein. Idealerweise werden beim Bau der PV-Anlage direkt entsprechende Vorkehrungen für die permanente Arbeitssicherheit getroffen. (Anschlagpunkt, klappbares Geländer, Live-Line, etc.). Sollte der Zugang zum Dach mithilfe einer normalen Leiter nach SUVA Vorschriften nicht möglich sein, so sind zusätzliche Hebmittel notwendig. Die dabei zusätzlich anfallenden Kosten sind nicht im Pauschalpreis inbegriffen und müssen vom Anlageninhaber getragen werden.
- 16.9. Sollte der Anlageninhaber Schäden an seiner PV-Anlage erkennen oder vermuten (beispielsweise nach einem Blitzschlag in der näheren Umgebung), ist er dazu verpflichtet, diese unverzüglich dem Unternehmer zu melden.
- 16.10. Der Anlageninhaber erklärt sich einverstanden, dass anlagenbezogene Daten gesichert und verwaltet werden. Er ist dazu verpflichtet, entsprechende Zustimmungen – soweit es sich um Privatpersonen handelt – einzuholen und dem Unternehmer auf Verlangen zu übergeben.
- 16.11. Entschendet sich der Anlageninhaber dafür, die Reinigung der von dem Unternehmer installierten PV-Anlage von einer dritten Partei ausführen zu lassen, haftet der Unternehmer nicht für dabei entstandene Schäden. Der Unternehmer kann im Falle eines Verfalles der Garantieansprüche gegenüber den Herstellern infolge von unsachgemäßem Vorgehen bei der Reinigung durch eine dritte Partei nicht haftbar gemacht werden.

17. Nutzen und Gefahr

- 17.1. Nutzen und Gefahr gehen – wenn nicht schriftlich anders vereinbart – mit der technischen Inbetriebnahme (1. Energieproduktion) am Domizil des Kunden auf diesen über.

18. Referenzen, Geheimhaltung, Rückgabe

- 18.1. Der Unternehmer ist berechtigt, die Anlage inklusive Bilder als Referenz anzugeben. Sofern die Gegebenheiten vor Ort es erlauben darf der Unternehmer während der Bauphase eine Reklametafel anbringen.
- 18.2. Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche in Ausführung des Auftrags in Erfahrung gebrachten Informationen, Daten und Fakten geheim zu halten. Der Kunde ist für die Unzugänglichkeit der Informationen, Daten und Fakten gegenüber Dritten verantwortlich (Geheimhaltungspflicht). Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses. Sollte der Kunde gezwungen sein, Informationen aufgrund einer behördlichen Massnahme offenzulegen, verpflichtet sich der Kunde, den Unternehmer sofort darüber in Kenntnis zu setzen, sofern ihm dies nicht behördlich untersagt ist. In einem solchen Fall wird der Kunde nur solche Informationen offenlegen, zu welchen er gesetzlich verpflichtet ist.

19. Versicherung

- 19.1. Der Unternehmer hat eine angemessene Montageversicherung und eine Betriebshaftpflichtversicherung mit branchenüblicher Deckungssumme abgeschlossen.
- 19.2. Die Bauherrenhaftung trägt der Kunde. Vorbehalten bleibt der Rückgriff auf den Unternehmer bzw. dessen Subunternehmer und Zulieferanten bei schuldhaft verursachten Schäden oder auf die direkt beauftragten Dritten

20. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 20.1. Anwendbar ist ausschliesslich Schweizerisches Recht.
 20.2. Gerichtsstand ist der Sitz des Unternehmers.

21. Schlussbestimmungen

- 21.1. Das Unternehmen behält sich die jederzeitige Änderung dieser vorliegenden AGB ausdrücklich vor. Die neuen Bedingungen werden dem Kunden bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.

Technische Bedingungen Heizplan AG (TB)

Allgemein

1. Bewilligungen & Pläne

- 1.1. In Bewilligungen zusätzlich aufgeführte Bedingungen und Auflagen (z.B. zusätzliche Schaltstelle) sind nicht im Grundangebot enthalten.
- 1.2. Stimmen Pläne und Bauzeichnungen nicht überein, werden Anpassungen separat ausgewiesen und, wenn erforderlich, vorgenommen.
- 1.3. Die Einholung einer ESTI-Plangenehmigung bei Anlagen-erweiterungen gilt nur für den neu erstellten Anlagenteil. Anpassungen und allfällige Mängelbehebungen am bestehenden Anlagenteil sind nicht enthalten.
- 1.4. Audit, Herkunftsnachweis, Beglaubigung oder ähnliche kostenpflichtige Abnahmen Dritter sind (wenn nicht erwähnt) im Angebot nicht enthalten und werden separat verrechnet.

2. Elektroinstallationen

- 2.1. Die Heizplan AG ist eine konzessionierte Elektroinstallationsfirma (I-005570). Alle Elektroarbeiten inkl. Sicherheitsnachweis (SiNa) können von uns ausgeführt werden.
- 2.2. Auf Wunsch wird die unabhängige Kontrolle (SiNa 2. Unterschrift) durch den Unternehmer organisiert und ausgeführt.
- 2.3. Im Angebot / Auftrag sind alle erforderlichen Trennstellen gemäss NIN und ESTI enthalten, dies sowohl auf Gleichstrom- (DC) als auch auf Wechselstromseite (AC).
- 2.4. Die Bewilligungsbehörden (Gebäudeversicherung und /oder örtliches Elektrizitätswerk) können zusätzliche Trennstellen oder Fernausschaltungen fordern. Diese werden separat ausgelegt und verrechnet.
- 2.5. Es können nicht kalkulierbare Kosten (Netzstörungen, Verpflichtungen gegenüber Energieversorgungsunternehmen, Auflagen von Bewilligungsbehörden, etc.) entstehen, die separat verrechnet werden oder direkt vom Kunden getragen werden müssen. Zum Beispiel:
 - Kosten Blindstrom, Leistungstarife, Tarifänderungen EVU
 - Beeinflussung (Kriechströme, EMV...) von Anlagen, Menschen oder Nutzieren
 - Es besteht die Möglichkeit, dass trotz Einhalten aller Geräte- und Netzrichtlinien im Betrieb Netzstörungen resp. Netzurückwirkungen auf das Netz des EVU auftreten. Diese können im Vorfeld nicht eruiert werden. Wir unterstützen die Lösungssuche und Störungsbehebung.
 - Nicht vorhandene oder volle Leitungswege (z. B. Steigzonen, Verbindungsrohre) oder andere nicht vorhersehbare Umstände werden aufgezeigt und können Zusatzkosten verursachen.

3. Blitzschutzanlagen, Überspannungsschutz und Potentialausgleich

- 3.1. Eine Solarstromanlage erfordert nicht automatisch einen Blitzschutz und gefährdet das Gebäude nicht zusätzlich.
- 3.2. Bei einer bestehenden Blitzschutzanlage wird der neue Anlagenteil integriert. Die gesamte Blitzschutzanlage wird nicht automatisch erneuert.
- 3.3. Ist im Gebäude kein Blitzschutz vorhanden, wird die Anlage gemäss Vorschriften in den Potentialausgleich integriert.
- 3.4. Der von der Wechselrichternorm geforderte minimale Geräteschutz ist im Angebot enthalten.
- 3.5. Zusätzliche Überspannungsableiter werden empfohlen, benötigen aber ein objektbezogenes Schutzkonzept. Dies wird individuell erstellt und ist im Grundangebot nicht enthalten.

4. Sicherheit

- 4.1. Dachsicherheit: Für Unterhaltsarbeiten ist ein sicherer Dachzugang erforderlich. Die Zugänge müssen mit Kollektivschutz, Rückhaltevorrichtungen, Anschlagvorrichtungen oder Einzelanschlagpunkten gesichert werden (BauAV Art. 3 und SIA 271, SIA 232). Die angebotenen Sicherheitseinrichtungen sind nur für Arbeiten an der PV-Anlage berechnet und erstellt. Ein Sicherheitskonzept für das ganze Gebäude ist im Grundangebot nicht enthalten.
- 4.2. Arbeitssicherheit: Alle Personen auf der Baustelle müssen die Sicherheitsrichtlinien gemäss Bauarbeitenverordnung (BauAV) einhalten.
- 4.3. Asbest: Massnahmen für die Asbestbehandlung sind nicht im Grundangebot enthalten. Kommt Asbest während der Arbeit zum Vorschein, wird dies fachgerecht bearbeitet (BauAV Art. 3). Die Kosten werden separat ausgewiesen.
- 4.4. Brandabschottungen / Brandabschnitte: Anpassungen und /oder Ergänzungen bei Brandabschottungen werden separat ausgewiesen und ausgeführt.

5. Herstellergarantie

- 5.1. Garantien, die vom Hersteller gewährt werden und die längerfristige Garantien versprechen als die Unternehmer, können nach Ablauf der nach Obligationenrecht oder der SIA-Norm 118:2013 vereinbarten Gewährleistungsfrist nur beim Hersteller eingefordert werden.

Photovoltaik

6. Standort Wechselrichter

- 6.1. Der Wechselrichter muss gemäss Betriebsanleitung montiert werden.
- 6.2. Montage auf feuerfestem Montagegrund und /oder in feuerfestem Raum.
- 6.3. Wechselrichter können Geräusche durch Lüfter und Regelung (Pfeifton) verursachen. Montageorte im Wohnbereich oder in der Nähe von Tierhalteplätzen sind nicht empfehlenswert.
- 6.4. Die Abwärme der Wechselrichter ist zu beachten. In der Regel sind dies max. 3% der Gesamtleistung der Anlage. Eventuell sind Lüftungs- oder Klimaanlage einzubauen.
- 6.5. Der Standort ist so zu wählen, dass Staub oder Wasser die Funktion des Wechselrichters nicht unnötig beeinträchtigen können.
- 6.6. Die Zugänglichkeit zum Wechselrichter muss gewährleistet sein.

7. Leistungsgarantie:

- 7.1. Leistungsgarantien, die vom Hersteller gewährt werden, können nur beim Hersteller eingefordert werden. Der Unternehmer haftet ausserhalb ihrer Gewährleistungspflicht nicht dafür.
- 7.2. Allfällige Leistungsgarantien der Unternehmer werden schriftlich vereinbart. Sie können nur geltend gemacht werden, wenn sich die Anlage in mängelfreiem Zustand befindet, vollständig ist und ausschliesslich durch den Unternehmer oder von ihr beauftragten Dritten gewartet wurde.

Haustechnik:

8. Versicherung

- 8.1. Der Unternehmer empfiehlt eine Bauwesen- und eine Bauherrenhaftpflicht-Versicherung abzuschliessen. Diese Versicherungen sind durch den Versicherungsnehmer (Eigentümer) abzuschliessen.

9. Erdsondenbohrung

- 9.1. Die Arteserversicherung deckt die Kosten für das Verschliessen des Bohrlochs auf Grund eines Arteser- oder Gasvorfalles während dem Bohrvorgang. Nicht gedeckt sind die Kosten für die bereits ausgeführten und somit verlorenen Bohrmeter.
Hinweis: Bei bestimmten geologischen Verhältnissen kann es vorkommen, dass die Bohrlänge auf mehrere Bohrungen verteilt oder ganz abgebrochen werden muss. In diesen Fällen können Mehrkosten (neues Bohrloch, zusätzlicher Erdsondenverteiler, Anschlussleitungen, Grabarbeiten etc.) entstehen, die durch die Arteserversicherung nicht gedeckt sind (Baugrundrisiko des Bauherrn).

10. Heizungswasserqualität

- 10.1. Gemäss SIA 384/1 und SWKI Richtlinie BT 102-01 ist der Unternehmer für die Füllwasserqualität verantwortlich. Der Unternehmer berücksichtigt dies im Inbetriebnahme-Vorgehen. Durch die Abnahme der Heizung geht die Verantwortung an den Eigentümer über. Für die periodische Überprüfung des Umlaufwassers ist der Eigentümer verantwortlich

Ort, Datum: _____
Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift(en) des Anbieters

Unterzeichnende Person(en):

Firma:

Adresse:

PLZ, Ort: